Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Leon Riemer 563 7326 leon.riemer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.09.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0859/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.12.2025	**BV Elberfeld**	**Entscheidung**

Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW - Begleitmarkierung für den als Fahrradstraße ausgewiesenen Teil der Luisenstraße

Grund der Vorlage
Bürgerantrag gem. §24 GO NRW.

Beschlussvorschlag
Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse
Entfällt.

Unterschrift
Ohrndorf

Begründung
Der Verwaltung liegt ein Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW zur Gestaltung der Fahrradstraße Luisenstraße vor (siehe Anlage 01). Inhalt des Antrags sind drei konkrete Vorschläge zur Anpassung der aktuellen Gestaltung.

Fahrradstraßen bilden einen Teil einer Radverkehrsinfrastruktur einer Stadt. Die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) definiert diese Straßen als „Verkehrsflächen, die grundsätzlich den Radfahrenden vorbehalten sind bzw. auf denen Radfahrende Vorrang haben. Dies schafft Sicherheit und Komfort und trägt dazu bei, das Fahrrad als attraktive Alternative zum Pkw zu nutzen.“. Weiter beschreibt die AGFS den Beitrag zur Mobilitätswende mit dieser Art von Infrastruktur: „Die Einrichtung von Fahrradstraßen – insbesondere im innerstädtischen Verkehrsnetz – bietet somit eine große Chance, hochwertige Hauptverkehrsverbindungen für den Radverkehr zu realisieren und hiermit nicht nur den Radverkehr zu fördern, sondern einen wesentlichen Beitrag zu einer klimagerechten Mobilität zu liefern. Hierbei können Fahrradstraßen sowohl als Teil des innerstädtischen Radverkehrsnetzes und zur Realisierung von Radverkehrsachsen genutzt werden als auch als Teil von

Radschnellverbindungen oder als Bestandteil von Radvorrangrouten dienen, die den Aufbau durchgehender Radnetze im zwischengemeindlichen und ländlichen Raum unterstützen.“.

Die AGFS hat einen Leitfaden entwickelt, in welchem Gestaltungselemente einer Fahrradstraße aufgenommen werden. Auslöser der Erstellung des Leitfadens ist die Problematik, dass es keine einheitlichen Gestaltungsgrundsätze gibt, an welche sich Kommunen zu halten haben und die rechtlich legitimiert sind: „Prinzipiell sind Fahrradstraßen schnell und kostengünstig umsetzbar. Wesentlich ist allerdings, Fahrradstraßen so zu gestalten, dass sie einen hohen Wiedererkennungswert besitzen. Insbesondere, wenn die Fahrradstraße auch für andere Verkehrsteilnehmende wie bspw. den Kfz-Verkehr freigegeben werden soll, ist es wichtig, dass jeder Verkehrsteilnehmende erkennt, dass er sich in einer Fahrradstraße befindet. Denn hier gelten aufgrund der Bevorrechtigung des Radverkehrs andere Regeln als im üblichen öffentlichen Straßennetz.“.
Grundsätzlich gilt demnach:

- In Fahrradstraßen hat der Radverkehr Vorrang
- Kfz sind nur mit Zusatzbeschilderung zugelassen
- Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

Die Luisenstraße in Elberfeld wurde 1997 in Teilen als erste Fahrradstraße in Wuppertal ausgewiesen. Nicht nur aufgrund der Historie von 28 Jahren ist die Luisenstraße eine beliebte Trasse als Umfahrung der B7 und auch als Zuwegung in das belebte Viertel.

Konkrete, rechtlich verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Fahrradstraßen bestehen nicht. Die AGFS und auch die Bergische Universität Wuppertal haben fundierte Leitfäden zur Gestaltung von Fahrradstraße erarbeitet. Die jüngst geplanten und umgesetzten sowie die zukünftig zu planenden Fahrradstraßen orientieren sich an dem Leitfaden der AGFS. Dem Titel der Handreichung ist zu entnehmen, dass es sich um eine Sammlung von Ideen handelt, die – teilweise mehr, teilweise weniger – erprobt und wissenschaftlich aufbereitete Empfehlungen darstellen. Die Veröffentlichung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter und somit nicht in allen Fällen zwingend anzuwenden.

Gem. einer Verwaltungsdrucksache aus dem Jahr 2021 (VO/0001/21) wurde über einen Antrag auf Aufhebung der Fahrradstraße Luisenstraße berichtet. Das sich dort wiederholende Thema wurde 2020 im Petitionsausschuss des Landtags NRW abschließend behandelt. Es bestätigte sich die Annahme, dass kein fehlerhaftes Verhalten zur Ausweisung der Fahrradstraße vorliegt.

Der Petent stellt drei Themen in den Vordergrund:

1. *Auf dem als „Fahrradstraße“ ausgewiesenen Teil der Luisenstraße wird gemäß dem Leitfaden Fahrradstraßen der AGFS […] eine Begleitlinie […] als Leitlinie markiert […].*
 Die Forderung nach der Markierung einer Begleitlinie ist aufgrund des ohnehin bereits engen Straßenraums sowie des geringen Parkraums zu unterbinden. Eine weitere, künstliche Einengung des Straßenraums wird aus Verkehrssicherheitsgründen kritisch gesehen. Der verfolgte Zweck zur Verschiebung des motorisierten Verkehrs in die Fahrbahnmitte entspricht nicht dem eigentlichen Zwecke einer solchen Markierung. Eine einseitige Markierung einer Begleitlinie wird nicht als sinnvoll angesehen.

2. *Auf dem als „Fahrradstraße“ ausgewiesenen Teil der Luisenstraße wird der Kfz-Verkehr auf „Anlieger-Kfz frei“ beschränkt, vgl. obengenannter Leitfaden.*
 Mit Verweis auf die oben genannte Verwaltungsdrucksache liegen keine rechtlichen Mängel vor, die eine verkehrslenkende und -beschränkende Wirkung bezwecken. Im Rahmen des Glasfaserausbaus in Elberfeld spielen zahlreiche Straßen eine nicht unerhebliche Rolle, werden komplett oder teilweise temporär gesperrt und erfordern Ausweichstrecken für den Umgebungsverkehr. Es ist nicht auszuschließen, dass

auch die Luisenstraße durch die WSW-Maßnahmen betroffen sein wird. Von einer Beschränkung ist demnach abzusehen.

3. *Auf dem als „Fahrradstraße“ ausgewiesenen Teil der Luisenstraße wird versuchsweise zwischen 18 und 24 Uhr entweder*
 a. *Ein verkehrsberuhigter Bereich angeordnet oder*
 b. *Die Straße für Kraftfahrzeuge gesperrt.*

 Es liegen keine Ausschlussgründe vor, die eine solche Regelung erforderlich machen. Der Fußverkehr ist historisch geprägt im belebten Luisenviertel stark vertreten. Das Miteinander zwischen dem Fuß- und Radverkehr ist das Rückgrat eines belebten und des beliebten Stadtviertels in Wuppertal. Es liegen keine Unfalldaten vor, die auf eine hier sicherlich zugespitzte Gefährdungssituation zwischen dem Fuß- und Radverkehr hindeuten. Eine solche Situation ist auch aus nicht adäquat nachvollziehbarem Frust nicht herbeizuführen. Nicht zuletzt gilt das Prinzip der Rücksichtnahme gem. §1 StVO. Zur weiteren rechtlichen Einordnung siehe Antwort 2.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Keine Veränderung.

Kosten und Finanzierung
Entfällt.

Zeitplan
Entfällt.

Anlagen
Anlage 01 – Bürgerantrag gem. §24 GO NRW